

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

28. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. April 1974

Nummer 18

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2005	27. 3. 1974	Sechzehnte Bekanntmachung über Veränderungen der Bezirke der Landesmittelbehörden und der unteren Landesbehörden . . . . .	112
202	29. 3. 1974	Achtundzwanzigste Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit . . .	113
223	9. 4. 1974	Verordnung über die Durchschnittsbeträge nach § 3 Abs. 1 Lernmittelfreiheitsgesetz . . . . .	113

2005

**Sechzehnte Bekanntmachung  
über Veränderungen der Bezirke der Landesmittelbehörden  
und der unteren Landesbehörden**

Vom 27. März 1974

Zu der Bekanntmachung der Bezirke der Landesmittelbehörden und der unteren Landesbehörden vom 8. Januar 1963 (GV. NW. S. 10), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 12. Dezember 1973 (GV. NW. 1974 S. 30), gebe ich gemäß § 10 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1973 (GV. NW. S. 562), nachfolgende Veränderungen der Bezirke der Landesmittelbehörden und der unteren Landesbehörden bekannt:

In Abschnitt II „Bezeichnung, Sitz und Bezirk der unteren Landesbehörden“ erhält die Nummer 5.349 folgende Fassung:

5.349 Finanzbauamt Bielefeld	Kreisfreie Stadt	Bielefeld
	Kreise	Gütersloh, Herford, Minden-Lübbecke

Die Nummer 5.354 erhält folgende Fassung:

5.354 Finanzbauamt Paderborn	Kreise	Büren, Höxter, Lippe, Paderborn, Warburg
------------------------------	--------	--

Die Nummer 5.355 erhält folgende Fassung:

5.355 Finanzbauamt Soest	Kreise	Arnsberg, Brilon, Meschede, Lippstadt, Soest
--------------------------	--------	--

Die Nummer 12.201 erhält folgende Fassung:

12.201 Staatshochbauamt - Bielefeld -	Kreisfreie Stadt	Bielefeld
	Kreise	Gütersloh, Herford, Minden-Lübbecke

Die Nummer 12.202 erhält folgende Fassung:

12.202 Staatshochbauamt - Detmold -	Kreis	Lippe
--	-------	-------

Die Nummer 12.203 wird gestrichen.

Die Nummer 12.204 wird die Nummer 12.203.

Bei den Nummern

13.11, 13.21,  
13.41, 13.51, 13.61, 13.62 und 13.71

sind jeweils unter der Rubrik „Bezeichnung und Sitz“ anstelle des Wortes „Wasserwirtschaftsamt“ die Worte „Staatliches Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft“ zu setzen.

Die Nummer 13.31 erhält folgende Fassung:

13.31 Staatliches Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Minden	Regierungsbezirk Detmold mit Ausnahme des nach lfd. Nummer 13.21 zum Staatlichen Amt für Wasser- und Abfall- wirtschaft Lippstadt gehörenden Gebiets.
---	---

Düsseldorf, den 27. 3. 1974

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Heinz Kühn

202

**Achtundzwanzigste Verordnung  
zur Übertragung von Zuständigkeiten der  
Aufsichtsbehörde zur Genehmigung von  
öffentlicht-rechtlichen Vereinbarungen  
nach dem Gesetz  
über kommunale Gemeinschaftsarbeit  
Vom 29. März 1974**

Auf Grund des § 24 Abs. und des § 29 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1969 (GV. NW. S. 514), wird verordnet:

§ 1

Genehmigungsbehörde für die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Lünen und der Gemeinde Alt-lünen über die Aufstellung eines gemeinsamen Flächennutzungsplans nach dem Bundesbaugesetz ist der Regierungspräsident in Arnsberg.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 29. März 1974

Für den Innenminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Riemer

– GV. NW. 1974 S. 113.

223

**Verordnung  
über die Durchschnittsbeträge  
nach § 3 Abs. 1 Lernmittelfreiheitsgesetz  
Vom 9. April 1974**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 des Lernmittelfreiheitsgesetzes (LFG) vom 18. Dezember 1973 (GV. NW. S. 567) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister und mit Zustimmung des Kulturausschusses, des Kommunalpolitischen Ausschusses und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags verordnet:

§ 1

Geltungsdauer

Die in dieser Verordnung festgesetzten Beträge, die den durchschnittlichen Aufwendungen für die Beschaffung der in einem Schuljahr erforderlichen Lernmittel entsprechen (Durchschnittsbeträge), gelten für das Schuljahr 1974/75.

§ 2

Sparsamkeitsgrundsatz  
und Ausgleich der Durchschnittsbeträge

(1) Bei der Auswahl der Lernmittel ist der Grundsatz der Sparsamkeit zu beachten. Die Durchschnittsbeträge sind grundsätzlich Höchstbeträge. Sie dürfen nur in dem Umfang ausgeschöpft werden, in dem Lernmittel tatsächlich benötigt werden. Es soll versucht werden, die Durchschnittsbeträge zu unterschreiten.

(2) Durchschnittsbeträge dürfen nur unter den Voraussetzungen von § 3 Abs. 3 LFG überschritten werden.

§ 3

Grundschule

(1) Für die Grundschule werden folgende Beträge festgesetzt:

Klasse 1 bis zu 28,- DM  
Klasse 2 bis zu 40,- DM  
Klasse 3 bis zu 53,- DM  
Klasse 4 bis zu 30,- DM.

(2) Für den Schulkindergarten wird ein Betrag bis zu 28,- DM festgesetzt.

(3) Für die Vorklasse wird ein Betrag bis zu 28,- DM festgesetzt.

§ 4

Hauptschule

Für die Hauptschule werden folgende Beträge festgesetzt:

Klasse 5 bis zu 127,- DM  
Klasse 6 bis zu 31,- DM  
Klasse 7 bis zu 129,- DM  
Klasse 8 bis zu 31,- DM  
Klasse 9 bis zu 52,- DM  
Klasse 10 bis zu 130,- DM.

§ 5

Realschule

(1) Für die Realschule werden folgende Beträge festgesetzt:

Klasse 5 bis zu 149,- DM  
Klasse 6 bis zu 52,- DM  
Klasse 7 bis zu 148,- DM  
Klasse 8 bis zu 102,- DM  
Klasse 9 bis zu 135,- DM  
Klasse 10 bis zu 53,- DM.

(2) Für die Aufbaurealschule werden folgende Beträge festgesetzt:

Klasse 7 bis zu 189,- DM  
Klasse 8 bis zu 114,- DM  
Klasse 9 bis zu 134,- DM  
Klasse 10 bis zu 76,- DM.

§ 6

Gymnasien

(1) Für das altsprachliche, das neusprachliche, das mathematisch-naturwissenschaftliche Gymnasium, das sozialwissenschaftliche Mädchengymnasium, das Gymnasium für Frauenbildung, das Sportgymnasium, das Gymnasium in Aufbauform für Realenschulabsolventen (Klassen 11–13), das musicale Gymnasium (Klassen 9–13) und für die neugestaltete gymnasiale Oberstufe (RdErl. v. 19. 4. 1972 GABl. S. 170) (Jahrgangsstufen 11–13) werden folgende Beträge festgesetzt:

Klasse 5 bis zu 120,- DM  
Klasse 6 bis zu 90,- DM  
Klasse 7 bis zu 124,- DM  
Klasse 8 bis zu 140,- DM  
Klasse 9 bis zu 131,- DM  
Klasse 10 bis zu 94,- DM  
Klasse 11 bis zu 186,- DM  
Klasse 12 bis zu 134,- DM  
Klasse 13 bis zu 19,- DM.

(2) Abweichend von Abs. 1 werden festgesetzt für das Aufbaugymnasium:

Klasse 7 bis zu 178,- DM  
Klasse 8 bis zu 124,- DM  
Klasse 9 bis zu 106,- DM  
Klasse 10 bis zu 116,- DM  
Klasse 11 bis zu 160,- DM  
Klasse 12 bis zu 91,- DM  
Klasse 13 bis zu 32,- DM,

für die Klasse 10 des vierjährigen pädagogisch-musischen Gymnasiums in Aufbauform und des vierjährigen naturwissenschaftlichen Gymnasiums in Aufbauform bis zu 206,00 DM,

für das wirtschaftswissenschaftliche, das erziehungswissenschaftliche Gymnasium (Klassen 11–13), das drei- und vierjährige pädagogisch-musische Gymnasium in Aufbauform, das dreijährige wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Gymnasium in Aufbauform und das drei- und vierjährige naturwissenschaftliche Gymnasium in Aufbauform:

Klasse 11 bis zu 178,- DM  
 Klasse 12 bis zu 92,- DM  
 Klasse 13 bis zu 23,- DM.

### § 6a

Für die Spätaussiedler wird in allen Eingangsklassen ein zusätzlicher Betrag bis zu 65,- DM festgesetzt.

### § 7

#### Pädagogisches Fachinstitut

Für das Pädagogische Fachinstitut werden folgende Beträge festgesetzt:

Klasse 11 bis zu 87,- DM  
 Klasse 12 bis zu 81,- DM  
 Klasse 13 bis zu 19,- DM.

### § 8

#### Abendrealschule

Für die Abendrealschule werden folgende Beträge festgesetzt:

1. Semester bis zu 160,- DM
2. Semester bis zu 43,- DM
3. Semester bis zu 136,- DM
4. Semester bis zu 32,- DM.

### § 9

#### Abendgymnasien

Für das Abendgymnasium werden folgende Beträge festgesetzt:

1. Semester bis zu 160,- DM
3. Semester bis zu 129,- DM
5. Semester bis zu 171,- DM
7. Semester bis zu 54,- DM
8. Semester bis zu 11,- DM.

### § 10

#### Kolleg

Für das Kolleg werden folgende Beträge festgesetzt:

1. Semester bis zu 231,- DM
2. Semester bis zu 71,- DM
3. Semester bis zu 148,- DM
4. Semester bis zu 55,- DM
5. Semester bis zu 22,- DM.

### § 11

#### Berufsschule

(1) Für die kaufmännische, die gewerblich-technische und bergmännische Berufsschule werden folgende Beträge festgesetzt:

1. Ausbildungsjahr bis zu 82,- DM
2. Ausbildungsjahr bis zu 41,- DM.

Für das 3. Ausbildungsjahr der kaufmännischen Berufsschule wird, soweit eine Ausbildung zum Einzelhandelskaufmann erfolgt, ein Betrag bis zu 25,- DM festgesetzt.

Schüler, die erst im 2. Ausbildungsjahr in eine Bezirksfachklasse eintreten, erhalten zusätzlich zum Durchschnittsbetrag des 2. Ausbildungsjahrs bis zu 40,- DM.

(2) Für die allgemein-gewerbliche Berufsschule werden folgende Beträge festgesetzt:

1. Ausbildungsjahr bis zu 72,- DM
2. Ausbildungsjahr bis zu 35,- DM.

Schüler, die erst im 2. Ausbildungsjahr in eine Bezirksfachklasse eintreten, erhalten zusätzlich zum Durchschnittsbetrag des 2. Ausbildungsjahrs bis zu 35,- DM.

(3) Für die übrigen Berufsschulen werden folgende Beträge festgesetzt:

1. Ausbildungsjahr bis zu 63,- DM
2. Ausbildungsjahr bis zu 30,- DM.

Schüler, die erst im 2. Ausbildungsjahr in eine Bezirksfachklasse eintreten, erhalten zusätzlich zum Durchschnittsbetrag des 2. Ausbildungsjahrs bis zu 31,- DM.

(4) Soweit Bücher im 3. Ausbildungsjahr der allgemein-gewerblichen Berufsschule oder der in Absatz 3 genannten Berufsschulen notwendig werden, sind Teile der Durchschnittsbeträge des 1. und/oder 2. Ausbildungsjahrs entsprechend in das 3. Ausbildungsjahr zu übernehmen.

### § 12

#### Berufsfachschulen

(1) Für die zweijährige Berufsfachschule für Kinderpflegerinnen, die Pflegevorschule, die Berufsfachschule hauswirtschaftlicher, sozialpflegerischer und gewerblicher Richtung, die gewerblich-technische Berufsfachschule und die landwirtschaftliche Berufsfachschule für ländliche Hauswirtschaft werden folgende Beträge festgesetzt:

Unterstufe bis zu 194,- DM  
 Oberstufe bis zu 68,- DM.

(2) Für die zweijährige Handelsschule und die Berufsfachschule zur Ausbildung von Gymnastiklehrern und Gymnastiklehrerinnen werden folgende Beträge festgesetzt:

Unterstufe bis zu 165,- DM  
 Oberstufe bis zu 52,- DM.

(3) Für die einjährige Berufsfachschule für Realschulabsolventen gewerblicher Richtung und hauswirtschaftlicher Richtung sowie die landwirtschaftliche Berufsfachschule A wird der Betrag bis zu 157,- DM festgesetzt.

Für die übrigen einjährigen Berufsfachschulen wird der Betrag bis zu 99,- DM festgesetzt.

(4) Für die einjährige Berufsgrundschule sind die Beträge der Unterstufe an zweijährigen Berufsfachschulen entsprechender Fachrichtung maßgebend.

(5) Für die dreijährige Handelsschule werden folgende Beträge festgesetzt:

Unterstufe bis zu 141,- DM  
 Mittelstufe bis zu 63,- DM  
 Oberstufe bis zu 27,- DM.

(6) Für die dreijährige gewerbliche Berufsfachschule werden folgende Beträge festgesetzt:

Unterstufe bis zu 180,- DM  
 Mittelstufe bis zu 81,- DM  
 Oberstufe bis zu 51,- DM.

(7) Für die Höhere Handelsschule werden folgende Beträge festgesetzt:

Unterstufe bis zu 186,- DM  
 Oberstufe bis zu 100,- DM.

### § 13

#### Gymnasialer Zweig der Höheren Handelsschule

Für den gymnasialen Zweig der Höheren Handelsschule werden folgende Beträge festgesetzt:

Klasse 12 bis zu 193,- DM  
 Klasse 13 bis zu 53,- DM.

### § 14

#### Fachoberschule

(1) Für die Fachoberschule werden folgende Beträge festgesetzt:

Klasse 10 bis zu 173,- DM

##### Klasse 11

a) Fachrichtungen  
 Wirtschaft  
 Gestaltung bis zu 92,- DM

b) Fachrichtungen  
 Technik  
 Hauswirtschaft  
 Sozialpädagogik bis zu 117,- DM

##### Klasse 12

a) Fachrichtung  
 Wirtschaft bis zu 133,- DM

- b) Fachrichtungen  
 Technik  
 Hauswirtschaft  
 Sozialpädagogik  
 Gestaltung  
 bis zu 164,- DM.

(2) Schüler, die in die 12. Klasse der Fachoberschule eintreten, ohne die 11. Klasse besucht zu haben, erhalten zusätzlich zum Durchschnittsbetrag der 12. Klasse bei den Fachrichtungen Wirtschaft, Gestaltung bis zu 48,- DM, bei den übrigen Fachrichtungen bis zu 58,- DM.

#### § 15

##### Fachschule (Vollzeitform)

(1) Für die halbjährige Fachschule wird der Betrag bis zu 96,- DM festgesetzt.

(2) Für die einjährige Fachschule für Gartenbau wird der Betrag bis zu 226,- DM, für die Fachschule für Wirtschafterinnen und die Landwirtschaftliche Schule, Abteilung Hauswirtschaft, bis zu 149,- DM, für die übrigen einjährigen Fachschulen bis zu 188,- DM festgesetzt.

(3) Für die zweijährige Fachschule werden folgende Beträge festgesetzt:

1. Technikerschule für Maschinenbau und verwandte Fachrichtungen, für Bautechnik und Holztechnik, für Chometechnik und Galvanotechnik sowie für Kunststofftechnik und Bergbau (alle Fachrichtungen)
  1. Ausbildungsjahr bis zu 270,- DM
  2. Ausbildungsjahr bis zu 135,- DM.
2. Technikerschule für Elektrotechnik/Elektronik
  1. Ausbildungsjahr bis zu 326,- DM
  2. Ausbildungsjahr bis zu 174,- DM.
3. Wirtschaftsfachschule
  1. Ausbildungsjahr bis zu 225,- DM
  2. Ausbildungsjahr bis zu 149,- DM.

Für Fachschüler, die Durchlässigkeitskurse zur Erlangung der Fachoberschul- oder Fachhochschulreife besuchen, wird ein zusätzlicher Betrag bis zu 56,- DM festgesetzt.

(4) Für die fünf- bis sechssemestrige Fachschule werden folgende Beträge festgesetzt:

1. Semester bis zu 188,- DM
3. Semester bis zu 112,- DM
5. Semester bis zu 11,- DM.

#### § 16

##### Gesamtschule und Kollegschule

Für die Klassen der Gesamtschule und der Kollegschule sind die Beträge der entsprechenden Klassen des Gymnasiums (§ 5) maßgebend.

#### § 17

##### Sonderschule

(1) Für die Schule für Lernbehinderte werden folgende Beträge festgesetzt:

- Klasse 1 bis zu 28,- DM  
 Klasse 2 bis zu 23,- DM  
 Klasse 3 bis zu 68,- DM  
 Klasse 4 bis zu 48,- DM  
 Klasse 5 bis zu 69,- DM  
 Klasse 6 bis zu 48,- DM  
 Klasse 7 bis zu 116,- DM  
 Klasse 8 bis zu 48,- DM  
 Klasse 9 bis zu 68,- DM  
 Klasse 10 bis zu 157,- DM.

(2) Für die Schule für Geistigbehinderte werden folgende Beträge festgesetzt:

- Klasse 1 bis zu 36,- DM  
 Klasse 2 bis zu 36,- DM  
 Klasse 3 bis zu 36,- DM  
 Klasse 4 bis zu 36,- DM  
 Klasse 5 bis zu 50,- DM  
 Klasse 6 bis zu 50,- DM

- Klasse 7 bis zu 48,- DM  
 Klasse 8 bis zu 48,- DM  
 Klasse 9 bis zu 50,- DM  
 Klasse 10 bis zu 50,- DM  
 Werkstufe insges. 71,- DM.

(3) Für die Schule für Blinde werden folgende Beträge festgesetzt:

- Klasse 1 bis zu 149,- DM  
 Klasse 2 bis zu 100,- DM  
 Klasse 3 bis zu 99,- DM  
 Klasse 4 bis zu 200,- DM  
 Klasse 5 bis zu 99,- DM  
 Klasse 6 bis zu 597,- DM  
 Klasse 7 bis zu 149,- DM  
 Klasse 8 bis zu 599,- DM  
 Klasse 9 bis zu 145,- DM  
 Klasse 10 bis zu 237,- DM  
 Klasse 11 bis zu 608,- DM.

(4) Für die Schule für Sehbehinderte werden folgende Beträge festgesetzt:

- Klasse 1 bis zu 91,- DM  
 Klasse 2 bis zu 59,- DM  
 Klasse 3 bis zu 59,- DM  
 Klasse 4 bis zu 120,- DM  
 Klasse 5 bis zu 59,- DM  
 Klasse 6 bis zu 359,- DM  
 Klasse 7 bis zu 90,- DM  
 Klasse 8 bis zu 359,- DM  
 Klasse 9 bis zu 87,- DM  
 Klasse 10 bis zu 143,- DM  
 Klasse 11 bis zu 364,- DM.

(5) Für die Schulen für Schwerhörige, Körperbehinderte und Sprachbehinderte werden folgende Beträge festgesetzt:

- Klasse 1 bis zu 48,- DM  
 Klasse 2 bis zu 32,- DM  
 Klasse 3 bis zu 32,- DM  
 Klasse 4 bis zu 63,- DM  
 Klasse 5 bis zu 32,- DM  
 Klasse 6 bis zu 191,- DM  
 Klasse 7 bis zu 50,- DM  
 Klasse 8 bis zu 193,- DM  
 Klasse 9 bis zu 46,- DM  
 Klasse 10 bis zu 77,- DM  
 Klasse 11 bis zu 184,- DM.

(6) Für die Schule für Gehörlose werden folgende Beträge festgesetzt:

- Klasse 1 bis zu 48,- DM  
 Klasse 2 bis zu 32,- DM  
 Klasse 3 bis zu 32,- DM  
 Klasse 4 bis zu 54,- DM  
 Klasse 5 bis zu 32,- DM  
 Klasse 6 bis zu 32,- DM  
 Klasse 7 bis zu 207,- DM  
 Klasse 8 bis zu 167,- DM  
 Klasse 9 bis zu 40,- DM  
 Klasse 10 bis zu 66,- DM  
 Klasse 11 bis zu 168,- DM.

(7) Für die Schule für Erziehungshilfe werden folgende Beträge festgesetzt:

- Klasse 1 bis zu 29,- DM  
 Klasse 2 bis zu 36,- DM  
 Klasse 3 bis zu 63,- DM  
 Klasse 4 bis zu 37,- DM  
 Klasse 5 bis zu 152,- DM  
 Klasse 6 bis zu 38,- DM  
 Klasse 7 bis zu 152,- DM  
 Klasse 8 bis zu 37,- DM  
 Klasse 9 bis zu 60,- DM

(8) Für Sonderschulklassen, die in den Bildungsbereichen der Realschulen, Fachoberschulen und berufsbildenden Schulen geführt werden, gelten die entsprechenden Beträge der Klassen dieser Schulformen. Die Beträge werden jedoch bei den Schulen für Blinde auf den fünffachen, bei den Schulen für Sehbehinderte auf den dreifachen Betrag der entsprechenden Klassen festgesetzt.

#### § 18

##### Schulen in Teilzeitform

Für die Schulen in Teilzeitform wird der Betrag für das 1. Semester auf 40 v. H. der für die entsprechende Schule in Vollzeitform errechneten Summe der Beträge festgesetzt; die Beträge der übrigen Semester ergeben sich durch die Aufteilung der restlichen 60 v. H. dieser Summe. Zur Vermeidung von Pfennigbeträgen erfolgt eine Auf- oder Abrundung auf volle DM-Beträge.

#### § 19

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1974 in Kraft.

Düsseldorf, den 9. April 1974

Der Kultusminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Girgensohn

– GV. NW. 1974 S. 113.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM**

Einzelleferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

---

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM. Ausgabe B 13,50 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.